

Ein Bezirksgericht hatte sich mit der Beschwerde eines Angeklagten gegen die Durchführung einer Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit zu beschäftigen. Eine derartige Beschwerde ist zwar unzulässig, weil die Anordnung, daß die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt wird, eine prozeßleitende Maßnahme darstellt, sollte aber als Eingabe gründlich geprüft werden. Das Bezirksgericht hat dem Kreisgericht in dieser Sache den Hinweis gegeben, die Verhandlung nicht vor erweiterter Öffentlichkeit zu führen, weil es sich um eine recht unklare Beleidigung zwischen Mieter und Vermieter handelte. Das Ergebnis der Hauptverhandlung des Kreisgerichts bestätigte die Richtigkeit dieses Hinweises. Es erfolgte ein Freispruch. Eine Verhandlung vor den Bewohnern der Gemeinde hätte keine positiven Wirkungen gehabt. Bei der besonderen Bedeutung von Hauptverhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit ergeben sich für ihre Vorbereitung folgende Grundsätze:

Hauptverhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit:

- bedürfen einer besonders sorgfältigen Vorbereitung unter allseitiger Prüfung der Voraussetzungen;
- in ihnen muß die aktive Mitwirkung der Beauftragten der gesellschaftlichen Kräfte gesichert werden;
- das Gericht hat eine klare Konzeption für das Verfahren auszuarbeiten.

Sie sind vor allem dann in Erwägung zu ziehen, wenn:

- dadurch eine besondere Wirkung im Kampf um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität erreicht werden kann,
- die Straftat allseitig in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen aufgeklärt und eine aktive Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte gewährleistet ist,<sup>112</sup>

schaffen werden. . . Die Anwendung der öffentlichen Bekanntmachung darf keinesfalls dazu führen, daß Verurteilte oder ihre Angehörigen vom Kollektiv gemieden oder isoliert werden oder daß durch die Bekanntmachung von Einzelheiten der Tatbegehung in der Öffentlichkeit nachteilige Wirkungen eintreten.“ (NJ, 1961, S. 293.) Die Richtlinie Nr. 12 wurde durch Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 6. 5. 1964 aufgehoben. (Vgl. NJ, 1964, S. 343.)

112. Teilweise wurden Forderungen vertreten, nur einfache Sachverhalte, die keine allzulange Hauptverhandlung erfordern, vor erweiterter Öffentlichkeit zu verhandeln. Die Praxis hatte diese Forderung selbst widerlegt. Eine größere Zahl von Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit dauerte mehrere Tage und fand das ungeteilte Interesse der Werktätigen; z. B. verhandelte das Bezirksgericht N. nach gründlicher Vorbereitung ein umfangreiches Wirtschaftsstrafverfahren gegen 6 Angeklagte im Kultursaal der Stadt W. Dieser Prozeß, zu dem Eintrittskarten ausgegeben werden mußten und zu dem viele Bürger wegen des Andrangs keinen Einlaß mehr fanden, dauerte mit Urteilsverkündung zweieinhalb Tage und wurde von 350 Bürgern diszipliniert verfolgt. Das Bezirksgericht hatte die Teilnahme von Vertretern aller interessierten Organe auf Kreis- und Bezirksebene gesichert.